

1) Hinsichtlich des **Gesetzentwurfs vom 03.01.2005 zum „2.Korb Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“** fordert der DKV:

- a) zu §31a (1) Verträge über unbekannte Nutzungsarten:
Streichung der Einschränkung des Widerrufsrechts des Urhebers durch den Passus „es sei denn, der andere hat bereits begonnen, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen“; durch diese Einschränkung erlangt der Verwerter ein noch größeres Verhandlungs-Übergewicht gegenüber dem Urheber, als er ohnehin bereits durch seine Marktmacht besitzt. Auch erhält der Verwerter schon Zugang zu den Verwertungserlösen, während der Urheber „ausgehungert“ werden kann.
- b) Zu §31a (2): Die faktische Enteignung des Urhebers durch den Wegfall des Widerrufsrechts im Erbfall wäre sogar verfassungswidrig (Art. 14 GG).
- c) zu §32c (2)Vergütung für später bekannt werdende Nutzungsarten:
Der Wegfall der Haftung des Vertragspartners mit der Weiterübertragung dieser Rechte an Dritte ist nicht hinnehmbar. Durch Strohmannfirmen im exotischen Ausland könnte sich so jeder Vertragspartner des Urhebers der Verpflichtung zur Zahlung der angemessenen Vergütung entziehen. Der Entwurf sieht nicht einmal eine Verpflichtung des Vertragspartners zur Mitteilung aller erforderlichen Auskünfte über den Rechtserwerber vor, geschweige denn wäre sichergestellt, daß der Erwerber die vertraglichen Pflichten des ursprünglichen Vertragspartners gegenüber dem Urheber in vollem Umfange zu übernehmen hat. Die vorgeschlagene Regelung würde den Urheber im Ergebnis zwingen, auf eigene Faust im Ausland zu recherchieren und gegen Verwerter vorzugehen, mit denen er keinerlei Vertragsbeziehungen hat und/oder deren territoriales Vertragsrecht nicht mit dem deutschen Recht korrespondiert. Erhebliche Probleme der Rechtsverfolgung und – durchsetzung zu Lasten des Urhebers sind also vorprogrammiert.
- d) zu § 54 Vergütungspflicht:
Falls erst das Zubehör der Geräte und Speichermedien Vervielfältigungen ermöglicht, so sollten auch Hersteller dieses Zubehörs dafür eine angemessene Vergütung an die Urheber zahlen, nicht nur die Hersteller von Geräten und Speichermedien.
- e) zu § 54 a Vergütungshöhe:
Als maßgebliche Basis der Vergütungshöhe ist (ähnlich wie bei der Hubraum-Kfz-Besteuerung)allein auf die **mögliche Vervielfältigungs-/Datenspeicherungs-Kapazität** abzuheben. Der **tatsächliche Umfang der Nutzung zu Vervielfältigungen** ist für die Anspruchsinhaber, also die Verwertungsgesellschaften, nicht mit der nötigen Verlässlichkeit feststellbar; selbst bloße Stichproben würden zudem einen Kostenaufwand verursachen, der die geschuldete Vergütung unverhältnismäßig belasten würde.

Ähnlich steht es mit einer etwaigen Koppelung der Vergütungshöhe an den Verkaufspreis : Dieser läßt sich, wie die Praxis zeigt, zumindest zu einem Teil auf Hilfsmittel verlagern, sodaß seine Eignung als Berechnungsgrundlage entfällt. Auch dieser Parameter ist somit nicht mit dem Dreistufentest der EU-Richtlinie kompatibel, welcher - völlig unabhängig vom Preisniveau der Geräte - den *gerechten* Ausgleich für entgangene normale Verwertungen (z.B. durch Beeinträchtigung des möglichen Verkaufs des Originals) postuliert.

